

Informationen zum Antrag auf Verdienstausschüttung nach dem IfSG im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Voraussetzungen für die Verdienstausschüttung:

- Unternehmen unterliegt dem Tätigkeitsverbot bzw. wird diesem unterworfen. Dazu gehören nach aktueller Rechtslage:
 - Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
 - Der Betrieb von Gaststätten (abgesehen von Gaststätten, die Speisen und Getränke anbieten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist. Außerdem sind die Öffnungszeiten auf einen Zeitraum zwischen 6:00 und 18:00 Uhr beschränkt. Abhol- und Lieferdienste sind weiterhin erlaubt.
 - Touristische Übernachtungsangebote/Hotels
 - Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten (insbesondere Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen)
 - Vergnügungsstätten (insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen)
 - Bildungseinrichtungen jeglicher Art (insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen)
 - Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder, Saunen,
 - Volkshochschulen und Jugendhäuser
 - Kinos
 - Kultureinrichtungen jeglicher Art (insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater)
 - Öffentliche Bibliotheken
 - Prostitutionstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
 - Öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Nicht betroffen sind:

- Einzelhandel für Lebensmittel sowie Getränkemärkte
- Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Frisöre, Reinigungen und Waschsaloons
- Tankstellen und Zeitungsverkauf
- Banken und Sparkassen
- Hofläden und Raiffeisenmärkte
- Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen

- Freiwillige Quarantäne berechtigt **nicht** zum Ersatz!
- **Arbeitnehmer aus dem Unternehmen befinden sich aufgrund von Ansteckungsverdacht oder bestätigter Krankheit in Quarantäne.**

Der Antrag kann also sowohl gestellt werden, wenn das Unternehmen auf Grund der aktuellen Verbote schließen muss als auch für einzelne Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne befinden.

Rahmendaten zur Höhe der Entschädigung nach aktueller Rechtslage:

Für Arbeitnehmer gilt:

- Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Verdienstausfall. D.h. die Entschädigung umfasst das Netto-Arbeitsentgelt.
- Ggf. erhöht sich der Betrag um das Kurzarbeitergeld und um das Zuschuss-Wintergeld, auf das der Arbeitnehmer einen Anspruch hätte, wenn er nicht an der Arbeitsleistung verhindert wäre.

Für Selbstständige gilt:

- Die Höhe der Entschädigung umfasst ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit.

Für Heimarbeiter gilt:

- Die Höhe der Entschädigung umfasst das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor Anordnung des Tätigkeitsverbots.

Die Entschädigungen werden in dieser Höhe längstens die ersten sechs Wochen ab Beginn des Ausfalls gewährt. Ab der siebten Woche werden sie lediglich i.H. des Krankengeldes gewährt (soweit der Verdienstausfall die Jahresentgeltgrenze, die für die gesetzl. Krankenversicherungspflicht maßgeblich ist, nicht übersteigt).

Rahmendaten für die Auszahlung:

- Der Arbeitgeber hat, längstens für die ersten sechs Wochen, die Entschädigung an die Arbeitnehmer auszuzahlen und werden **auf Antrag** von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) erstattet.
- Die Entschädigungsleistung richtet sie bei Arbeitnehmern nach der gewohnten Fälligkeit des bisherigen Arbeitsentgelts. Bei sonstigen Entschädigungsberechtigten ist die Entschädigung jeweils zum Ersten des Folgemonats zu gewähren.

Antragstellung:

- Der Antrag ist innerhalb einer **Frist von 3 Monaten** nach Einstellung der Tätigkeit **durch den Arbeitgeber/ Unternehmer** zu stellen.
- Der Antrag ist möglichst vollständig auszufüllen, um Verzögerungen zu vermeiden.
- Es müssen allgemeine Angaben sowie Angaben zum Tätigkeitsverbot, zu Krankschreibung, zur Lohnfortzahlung und zur Höhe d. Verdienstaufschlags getroffen werden.
- Bitte beachten Sie das hinter dem Antrag angehängte Merkblatt.

Nicht gedeckte Betriebsausgaben:

- Selbstständigen, deren Betrieb aufgrund der o.g. Voraussetzungen ruht, steht **neben** der Verdienstaufschlagsentschädigung (auf Antrag) eine Erstattung der während der Quarantäne angefallenen Mehraufwendungen zu. Sie bekommen somit einen angemessenen Teil der während der Quarantäne angefallenen Betriebsausgaben von der zuständigen Behörde ersetzt (§ 56 Abs. 4 S. 2 IfSG).